

5. Schritt: Zählen der gültigen Wahlscheine

Die gültigen Wahlscheine werden gezählt. Beim Zählen sollten immer 10 oder 20 Wahlscheine so übereinander gelegt werden, dass sie kreuzweise liegen. Falls später bei Kontrollrechnungen ein Zählfehler festgestellt wird, lässt sich dieser schneller finden. Nach der ersten Zählung ist die ermittelte Anzahl durch nochmaliges Zählen zu überprüfen.

Gegebenenfalls werden Wahlbriefe, die bis 18 Uhr bei der Wahlbehörde eingegangen sind, dem Briefwahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Anzahl dieser nachträglich übergebenen Wahlbriefe ist in die Wahl Niederschrift, Abschnitt 2, Nummer 2.4 einzutragen. Die Behandlung dieser Wahlbriefe erfolgt entsprechend dem → 2. bis 5. Schritt.

Die Gesamtzahl der gültigen Wahlscheine kann sich aufgrund dessen im weiteren Verlauf noch ändern. Bevor die Gesamtzahl ermittelt werden kann, sind die bereits vor 18 Uhr ausgezählten gültigen Wahlscheine und die gegebenenfalls nachträglich geprüften Wahlscheine nachfolgend getrennt zu vermerken. Nach Mitteilung der Wahlbehörde, dass keine weiteren Wahlbriefe eingegangen sind, ist die Gesamtzahl der Wahlscheine zu ermitteln.

Bitte hier eintragen:

Anzahl der gültigen Wahlscheine:

+

Anzahl der nachträglich geprüften gültigen Wahlscheine:

=

Gesamtzahl der gültigen Wahlscheine:

Die Gesamtzahl der gültigen Wahlscheine ist durch die schriftführende Person in die Wahl Niederschrift, Abschnitt 3, **Nummer 3.1** einzutragen.

Checkbox: Eintrag in Wahl Niederschrift erfolgt!

☐

Die Anzahl der gültigen Wahlscheine wird im → 6. Schritt mit der Anzahl der Stimmzettels Umschläge abgeglichen.